

Nr.: BV-023/2018**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.03.2018

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Aktz.: OB-2_5318_AS
Bezug: BV-240/2017**Beschlussvorlage**

Nummer BV-023/2018

Betreff :

Förderungen und Ortschaftsbudgets 2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf	22.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	20.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	06.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	20.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	27.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	19.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	08.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	14.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	07.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	26.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	05.03.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	19.03.2018	öffentlich anzuhören
Ausschuss Finanzen,	13.03.2018	öffentlich

Rechnungsprüfung und Vergabe		vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	14.03.2018	öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	15.03.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	28.03.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg und die Bewirtschaftung der Ortschaftsbudgets für das Jahr 2018 unter den in der Beschlussvorlage genannten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in der Beschlussvorlage genannten Deckungsvorschläge unverzüglich umzusetzen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

siehe Begründung Beschlussvorlage

Begründung :I. Beschlusslage

Die Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2018 enthält folgende Anordnung:

"Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe des Fehlbetrages von 7.526.500 € zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden."

Das bedeutet, dass, solange der Haushaltsausgleich nicht erzielt wird, nur rechtlich und unaufschiebbare Leistungen getätigt werden dürfen. Sobald absehbar ist, dass der Haushaltsausgleich erzielt werden kann, dürfen auch alle anderen Leistungen, wie z. B. freiwillige, durchgeführt werden. Deshalb ist es wichtig, dass mit dem Nachtragshaushalt eine erhebliche Reduzierung des Fehlbetrages erreicht wird. Dann kann man eine reduzierte Zahlung im Bereich der freiwilligen Leistungen begründen, da die Auszahlungen über den gesamten Haushalt gesehen in der Jahresrechnung im Normalfall unter den geplanten Auszahlungen liegen.

Nach jetzigem Runderlass zum Ausgleichsstock ist ein Betrag von 2 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für freiwillige Leistungen nicht zu beanstanden, so dass wir in dieser Höhe unbedenklich Ausgaben tätigen könnten. Das Problem ist, dass wir hier bei über 4 % liegen. Mit den Zahlungen an die Marketing GmbH sowie die Stadtbibliothek werden unsere erlaubten 2 % vollständig aufgebraucht. Das bedeutet, dass diese beiden Zahlungen unbedingt reduziert werden müssen. Dies ist auch Gegenstand des Konsolidierungskonzeptes.

Kann der Haushaltsausgleich am Jahresende nicht erzielt werden, liegt ein Verstoß gegen die Anordnung des Landkreises vor, wenn trotzdem Mittel für Leistungen getätigt wurden, zu denen wir rechtlich bzw. unaufschiebbar nicht verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nicht unabweisbar waren.

Projektförderungen und institutionelle Förderungen sind nur noch dann möglich, wenn sie im Einklang mit der Haushaltsgenehmigung und ihren Auflagen stehen und die Lutherstadt Wittenberg hierzu rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder eine Förderung für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

II. Beschlussgegenstand

Zum unantastbaren Kernbereich der kommunalen und bürgerschaftlichen Selbstverwaltung gehört die Erhaltung wesentlicher identitätsbestimmender Bedürfnisse und Interessen, die in großen Teilen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben der Einwohner in einer Gemeinde betreffen.

Dieser Kernbereich ist kein gegenständlich fest umschriebener Aufgabenbestand und Eigenverantwortlichkeitsstandard. Ihm zugehörig ist vielmehr das der örtlichen Gemeinschaft zugrundeliegende Wesen.

Dieser Wesensgehalt darf rechtlich oder faktisch nicht (vollständig) aufgegeben oder derart ausgehöhlt werden, dass kein ausreichender Spielraum seiner Ausübung mehr besteht oder es nur noch ein Schattendasein führen könnte. Dieser unantastbare Wesensgehalt bildet die äußere Schranke für Sparmaßnahmen um vor allem der geschichtlichen Entwicklung und den traditionellen sowie aktuellen Interessen und Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 LandVerf LSA geregelte kommunale und bürgerschaftliche Selbstverwaltung ist janusköpfig in einem politischen und juristischen Sinne. In gemeinsamer Verantwortung müssen Stadtrat und Oberbürgermeister für die Schaffung von Bedingungen Sorge tragen, die trotz der eingangs dargestellten schwierigen Haushaltslage, ein am unantastbaren Wesensgehalt zu messendes Mindestmaß an Förderung in den Bereichen Sport, Kultur, Wohlfahrt und außerschulische Jugendbildung in der Kernstadt und den Ortschaften ermöglichen und die Ortschaften in die Lage versetzen, die ihnen obliegenden (freiwilligen) Aufgaben (bei Ermessensreduzierung auf Null) zu erfüllen. Letzteres ist in der Regel anzunehmen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist oder bereits vorliegt.

Ziel ist es, mit wenig finanziellem Aufwand möglichst viele Einwohner der Lutherstadt Wittenberg in der Kernstadt und in den Ortschaften zu erreichen und hierfür

1. in den Bereichen Sport, Kultur, Wohlfahrt und außerschulische Jugendbildung max. 50 % der für Projektförderungen und max. 100 % der für institutionelle Förderungen geplanten finanziellen Mittel,
2. max. 50 % der finanziellen Mittel, die für den freiwilligen Winterdienst außerhalb der Satzung in den Ortschaften geplant sind,
3. max. 80 % der finanziellen Mittel, die für die Grünflächenpflege und Kleinstreparaturen in den Ortschaften geplant sind

auch tatsächlich zur Auszahlung zu bringen.

Bis zu dieser Höhe wird der Oberbürgermeister die Haushaltssperre im Einzelfall aufheben, sofern der Stadtrat den nachfolgenden Bedingungen und Deckungsvorschlägen, die ergänzend auch der Reduzierung des Gesamtfehlbetrages dienen, zustimmt.

Teil 1. Bedingungen:

A. Projektförderung und institutionelle Förderung

		Projektförderung	Institutionelle Förderung
Förderung dem Grunde nach	1. Verträge	Sofern derzeit eine vertragliche Vereinbarung über die Förderung besteht, ist diese zu erfüllen . Die Notwendigkeit der Förderung, die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und das Festhalten an der Vereinbarung über das Jahr 2018 hinaus, sind kritisch zu überprüfen und ggf. zu beenden .	Sofern derzeit eine vertragliche Vereinbarung über die Förderung besteht, ist diese zu erfüllen . Die Notwendigkeit der Förderung, die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und das Festhalten an der Vereinbarung über das Jahr 2018 hinaus, sind kritisch zu überprüfen und ggf. zu beenden .
	2. Anträge	<i>Die Regelungen der derzeit geltenden Förderrichtlinie finden weiterhin Anwendung, jedoch mit folgenden Auflagen:</i>	
	<p>§ 2 <i>Gegenstand der Zuwendung kann nur noch sein, wenn</i></p> <p>§ 4 <i>Die Zuwendungsvoraussetzungen sind nur noch dann erfüllt, wenn</i></p>	<p>a) durch das Projekt als Zielgruppe unmittelbar große Teile der Einwohner bzw. Einwohnergruppen einer Ortschaft oder eines Stadtviertels der Lutherstadt Wittenberg angesprochen werden und das Projekt der Erfüllung von im unantastbaren Kernbereich liegenden kommunalen und bürgerschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben dient</p> <p>und</p> <p>b) das Projekt im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung steht</p> <p>und</p> <p>c) das Projekt eine nachhaltige soziale Wirkung für die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg aufweist (Sozialverantwortung).</p> <p>a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Antragssteller mind. 50 % der Gesamtkosten als Eigen- oder Drittmittel erbringt</p> <p>und</p>	<p>a) durch den Vereinszweck als Zielgruppe unmittelbar große Teile der Einwohner bzw. Einwohnergruppen einer Ortschaft oder eines Stadtviertels der Lutherstadt Wittenberg angesprochen werden und der Vereinszweck der Erfüllung von im unantastbaren Kernbereich liegenden kommunalen und bürgerschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben dient</p> <p>und</p> <p>b) der Vereinszweck im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung steht</p> <p>und</p> <p>c) die Umsetzung des Vereinszwecks eine nachhaltige soziale Wirkung für die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg aufweist (Sozialverantwortung).</p> <p>a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Antragsteller im Jahr 2018 30 %, der zu fördernden Kostenpositionen als Eigen- oder Drittmittel erbringt.</p> <p>und</p>

	<p>§ 2 von einer Förderung ausdrücklich ausgeschlossen sind</p> <p>Zeitliche Unabweisbarkeit</p> <p>Vorrangprinzip</p>	<p>b) angemessene Eigenleistung zur Vermeidung weiterer Kosten erbracht werden</p> <p>und</p> <p>c) alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip).</p> <p>a) Förderungen, die überwiegend nur den Mitgliedern des Antragstellers zugutekommen bzw. Förderungen, die überwiegend nur auf den allgemeinen Zweck des Antragstellers ausgerichtet sind</p> <p>b) Förderbeträge, die außer Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen und deren Bereitstellung der Antragsteller im Rahmen seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit auch von seinen Mitglieder oder Dritten einwerben könnte (Kleinteiligkeit)</p> <p>Die Durchführung des Projektes muss in zeitlicher Hinsicht für einen Aufschub in das nächste Haushaltsjahr ungeeignet sein.</p> <p>Projekte die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten, sind vorrangig zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg)</p>	<p>b) angemessene Eigenleistung zur Vermeidung weiterer Kosten erbracht werden</p> <p>und</p> <p>c) alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip).</p> <p>a) reine Hobbyvereine bzw. Freizeitvereine</p> <p>b) Förderbeträge, die außer Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen und deren Bereitstellung der Antragsteller im Rahmen seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit auch von seinen Mitglieder oder Dritten einwerben könnte (Kleinteiligkeit)</p> <p>In zeitlicher Hinsicht muss ein Aufschub in das nächste Haushaltsjahr ungeeignet sein.</p> <p>Vereine die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten, sind vorrangig zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg)</p>
<p>Förderung der Höhe nach</p>		<p>Sofern eine Förderung dem Grunde nach möglich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Förderung max. in der Höhe erfolgen, in der sie auch beantragt wurde, sofern die Kostenpositionen verhältnismäßig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.</p>	<p>Sofern eine Förderung dem Grunde nach möglich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Förderung max. in der Höhe erfolgen, in der sie auch beantragt wurde, sofern die Kostenpositionen verhältnismäßig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.</p>

B. Budget der Ortschaften

1. Einwohnerpauschale: Projektförderungen und institutionelle Förderungen erfolgen nach Maßgabe der unter A. dargestellten Bedingungen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden bis zu 50 % der geplanten finanziellen Mittel für die Projektförderung und bis zu 100 % für die institutionelle Förderung von der Haushaltssperre freigegeben.
2. Grünflächenpflege: Es dürfen nur solche Maßnahmen durchgeführt werden, deren Nichtdurchführung eine erhebliche Beeinträchtigung erwarten lassen oder die der Beseitigung einer solchen Beeinträchtigung dienen. Die im Haushalt geplanten finanziellen Mittel dürfen nur für die Grünflächenpflege verwendet werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden bis zu 80 % der geplanten finanziellen Mittel von der Haushaltssperre freigegeben.
3. Winterdienst: Es dürfen nur solche Maßnahmen durchgeführt werden, deren Nichtdurchführung eine erhebliche Beeinträchtigung erwarten lassen oder die der Beseitigung einer solchen Beeinträchtigung dienen. Die im Haushalt geplanten finanziellen Mittel dürfen nur für den Winterdienst verwendet werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden bis zu 50 % der geplanten finanziellen Mittel von der Haushaltssperre freigegeben.
4. Kleinstreparaturen: Es dürfen nur solche Maßnahmen durchgeführt werden, deren Nichtdurchführung eine starke Beeinträchtigung erwarten lassen oder die der Beseitigung einer solchen Beeinträchtigung dienen. Die im Haushalt geplanten finanziellen Mittel dürfen nur für Kleinstreparaturen verwendet werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden bis zu 80 % der geplanten finanziellen Mittel von der Haushaltssperre freigegeben.

Teil 2. Deckungsvorschläge:

Zur Deckung der finanziellen Aufwendungen und zur Reduzierung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 7,5 Millionen Euro werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Reduzierung von Fortbildungskosten innerhalb der Verwaltung in Höhe von 30 % (75.000 EURO),
2. Reduzierung der Haushaltsansätze für freiwillige Winterdienstleistungen außerhalb der Satzung in der Kernstadt und den Ortschaften in Höhe von 50 % (ca. 57.000 EURO),
3. Reduzierung des Zuschusses an die Bibliothek um 66.000 EURO und Erhöhung der Nutzungsgebühr auf 2,00 EURO pro Monat,
4. Erhöhung der Eintritts- und Nutzungsentgelte für den Besuch der Städtischen Sammlungen,
5. Reduzierung der Anzahl an Sitzungen der politischen Gremien (ca. 3.000 EURO),
6. Reduzierung der Zuwendungen an die Marketing GmbH in Höhe von bis zu 66.000 EURO,
7. Erhöhung der Hundesteuer,
8. Erhöhung der Entgelte für die Inanspruchnahme Stadthaus/Exerzierhalle und Räumlichkeiten in städtischen Objekten (z. B. Altes Rathaus, Neues Rathaus etc.).
9. Optimierung Grundstücksvermarktung

Soweit erforderlich werden zur Umsetzung der Maßnahmen separate Beschlussvorlagen in die politischen Gremien eingebracht.